

Höchster Erlaß, betreffend Stiftung von Kriegsehrenzeichen, vom 8. Dezember 1914.

Durch das Dunkel des gegenwärtigen Krieges, der gegen eine Welt von Feinden uns aufgezwungen ohne Beispiel in der Geschichte dasteht, nicht allein durch seine ungeheure Ausdehnung und die schweren Opfer, die er fordert, sondern auch durch die welthistorischen Folgen, welche aus ihm hervorgehen müssen, leuchtet herzerhebend die felsenfeste Einigkeit und die todesmutige Begeisterung, mit der alle Deutschen in das Feld gezogen sind oder, soweit sie dies nicht vermochten, für die Schlagsfertigkeit und das Wohl des Vaterlandes ihre ganze Kraft eingesetzt haben. Und mit in der vordersten Reihe stehen die braven Söhne unseres Lippischen Heimatlandes zu Tausenden mit lobernder Begeisterung da draußen im blutigen Kampfe für Deutschlands Freiheit und Ehre und haben, durchglüht von dem eisernen Willen, ihre ganze Persönlichkeit dem Vaterlande für Tod und Leben zu weihen. Beweise höchster Tapferkeit und Beispiele unvergleichlichen Heldentums gezeigt, die für eine große Zahl der Kämpfer eine besondere Ehrung verdienen.

Von dem Wunsche befeelt, so edel und ergreifend in diesem weltbewegenden Ringen sowohl draußen im Kampfe wie hier in der Heimat sich offenbarende Selbstverleugnung und Vaterlandsliebe ohne Unterschied der Person durch ein schlichtes sichtbares Zeichen besonderer Art zu ehren, und damit gleichzeitig den Familien der tapferen und treuen Erwerber dieses Ehrenzeichens für alle Zeiten ein ehrenvolles Andenken an diese ernste Zeit zu überliefern, haben Wir Uns bewogen gefunden, für diesen Krieg als Auszeichnung ein Kreuz zu stiften und bestimmen hierüber wie folgt:

§ 1.

Das Kreuz soll die Bezeichnung „Kriegsverdienstkreuz“ führen und dem Ernste und der Größe dieser Zeit entsprechend, schlicht in Form und Gestalt, aus Geschmetall hergestellt werden. Die Vorderseite soll aus dem oberen Kreuzesarme Unseren gekrönten Namenszug, im Mittelteil die von einem Lorbeerkranz umgebene Lippische Rose tragen und auf dem unteren Kreuzesarm die Jahreszahl 1914 zeigen, während sich auf der Rückseite die Inschrift „Für Auszeichnung im Kriege“ befindet.

§ 2.

Die Verleihung des Kreuzes erfolgt aus freier höchster Entschliebung des Landesherrn und sollen mit demselben diejenigen Personen ehrend belohnt werden, welche durch Tapferkeit beziehungsweise besondere Leistungen im Kriege, oder durch in der Heimat erworbene Verdienste um die Interessen der Armee z. B. Leistungen für die Truppen, Sorge für die Verwundeten, amtliche oder private Tätigkeit, welche den kriegerischen Erfolg zu fördern geeignet ist, sich besonders hervorgetan haben.

§ 3.

Das Kreuz wird an einem gelben, rot und weiß eingefassten Bande getragen, wenn das Verdienst im Felde erworben ist; dagegen an einem weißen, rot und gelb eingefassten Bande, wenn das Verdienst in der Heimat erworben ist. In letzterer Form kommt die Benennung „Kriegsverdienstkreuz am weißen Bande“ zur Anwendung.

§ 4.

Um ganz besonders hervorragendes Heldentum oder todesmutige Einzelkriegerstaten auch in hervorragender Weise ehren zu können, behalten Wir Uns vor, ein gleiches Kreuz in vergrößertem Maßstabe, jedoch mit glatter Rückseite

und mit der Devise „Für heldenmütige Tat“ auf den mittleren Kreuzesarmen der Vorderseite, als außerordentliche Ehrung zu verleihen.

Daselbe soll die Bezeichnung „Kriegsehrenkreuz für heldenmütige Tat“ führen und kann nur durch eine außerordentliche Heldentat erworben werden.

§ 5.

Das Kriegsverdienstkreuz am Kriegsbande wird an der Schnalle vor allen Lippischen Orden, das Kriegsverdienstkreuz am weißen Bande vor allen Lippischen Ehrenzeichen unmittelbar nach den Lippischen Orden getragen.

Das Kriegsehrenkreuz für heldenmütige Tat wird ohne Band auf der linken Brustseite an einer Nadel getragen.

§ 6.

Das Kriegsverdienstkreuz kann in besonderen Fällen auch an Damen für die oben genannten Verdienste verliehen werden und wird alsdann an einer Schleife von der Farbe des Bandes an der linken Schulter getragen.

§ 7.

Mit dem Kriegsverdienstkreuz erhält der Beliehene eine von Unserem Staatsministerium vollzogene Verleihungsurkunde.

Die Vollziehung der Verleihungsurkunde zu dem Kriegsehrenkreuz für heldenmütige Tat behalten Wir Uns Selbst vor.

§ 8.

Das Kreuz in beiden Formen soll als ehrenvolles Andenken an diese große Zeit nach dem Ableben des Inhabers im Besitze der Hinterbliebenen verbleiben.

Gegeben Detmold am 8. Dezember 1914.

(L. S.)

Leopold.

Biedenweg.